

MITGLIEDSCHAFT FÜR DAS KUMULATIVE LIZENZIERUNGSPROGRAMM FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Dieser Mitgliedschaftsvertrag für das kumulative Lizenzierungsprogramm für Bildungseinrichtungen („Vertrag“) tritt entweder mit dem unten stehenden Datum oder bei einer Online-Anmeldung des Mitglieds mit dem Datum der Annahme durch Adobe in Kraft („Tag des Inkrafttretens“) und wird zwischen ADOBE SYSTEMS INCORPORATED, einem nach dem Recht von Delaware gegründeten Unternehmen mit Geschäftssitz in 345 Park Avenue, San Jose, CA 95110-2704, USA („Adobe Systems“), wenn dieser Vertrag vom Mitglied in den Vereinigten Staaten, Kanada oder Mexiko abgeschlossen wird, und anderenfalls ADOBE SYSTEMS SOFTWARE IRELAND LIMITED, einem nach irischem Recht gegründeten Unternehmen mit Geschäftssitz in 4-6 Riverwalk, Citywest Business Campus, Dublin 24, Irland („Adobe Ireland“) (beide einzeln in ihren Vertragsgebieten und gemeinsam als „Adobe“ bezeichnet), und der in Anhang A unter „Antragstellerdaten“ genannten juristischen Person („Mitglied“) abgeschlossen. Eine derartige juristische Person wird zum Zweck dieses Vertrags als „Mitglied“ bezeichnet, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um ein Mitglied oder eine separat angemeldete Tochter- oder Schwesterorganisation handelt.

1. Beschreibung des Programms

1.1 Allgemeines. Das Cumulative Licensing Program (CLP) (kumulatives Lizenzierungsprogramm, in der Folge als CLP bezeichnet) ist ein flexibles Volumenlizenzprogramm, das im Rahmen von Adobe Volume Licensing angeboten wird. Im Rahmen des CLP wird während der gesamten Laufzeit für alle anrechenbaren Bestellungen von Adobe-Software („Software“) durch das Mitglied und seine Tochter- und Schwesterorganisationen dieselbe Rabattstufe auf der Grundlage des Werts der Erstbestellung gewährt. Abgesehen von der Erstbestellung hat das Mitglied keine weitere Bestellverpflichtung. Das Mitglied kann eine höhere Rabattstufe erreichen, wenn das Mitglied und seine Tochter- und Schwesterorganisationen während der Laufzeit zusätzliche Software bestellen. Die CLP-Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens und besteht für die Dauer von zwei (2.) Jahren bis zum zweiten Jahrestag unmittelbar vor dem Tag des Inkrafttretens, sofern das Mitglied sämtlichen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag nachkommt (die „Laufzeit“). Unbeschadet des Vorangehenden kann jede Vertragspartei den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechzig (60) Tagen durch eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung kündigen. Zusätzliche Informationen über das CLP finden Sie in den aktuellen [CLP-Programmrichtlinien \(„Programmrichtlinien“\)](#) unter „Adobe Volume Licensing“ (Volumenlizenzprogramme) auf der Adobe-Website. Die CLP-Mitgliedschaft für Bildungseinrichtungen ist örtlich begrenzt. Bestellungen können nicht außerhalb der Region, für die die CLP-Mitgliedschaft erworben wird, aufgegeben werden.

1.2 Software. Eine vollständige Liste der über das CLP für Bildungseinrichtungen erhältlichen Software einschließlich Punktwerte für Bestellungen erhalten Mitglieder von ihrem Adobe License Center (ALC) (Adobe-Lizenzstelle, in der Folge als ALC bezeichnet) oder vom Fachhändler (das ALC bzw. der autorisierte Adobe-Fachhändler für Bildungseinrichtungen oder der Fachhändler werden in der Folge gemeinsam und einzeln als „Fachhändler“ bezeichnet). Sie können aber auch den Rabattstufen-Rechner auf der Adobe-Website verwenden. Alle Punktwerte für Software sind weltweit gleich. Die Verwendung der über das CLP lizenzierten Software unterliegt dem jeweiligen Adobe End User License Agreement (EULA) (Endbenutzer-Lizenzvertrag, in der Folge als EULA bezeichnet). Die gesamte, gemäß dem Vertrag erworbene Software ist ausschließlich für die Verwendung in

der eigenen Organisation des Mitglieds vorgesehen. Ein Weiterverkauf, eine Unterlizenzierung und ein sonstiger Vertrieb unterliegen den in der jeweiligen EULA festgelegten Beschränkungen.

1.3 Rabattstufen. Das Mitglied kann eine höhere Rabattstufe erreichen, wenn das Mitglied und seine Tochter- und Schwesterorganisationen (siehe Definition weiter unten) zusätzliche Software über das CLP bestellen. Die Rabattstufe des Mitglieds gilt für Bestellungen seiner Tochter- und Schwesterorganisationen, und die bei jeder Bestellung des Mitglieds oder einer Tochter- oder Schwesterorganisation gutgeschriebenen Punkte werden der Gesamtpunktzahl des Mitglieds hinzugerechnet. Am 14. jedes Monats ermittelt Adobe die vom Mitglied und seinen Tochter- und Schwesterorganisationen vom Tag des Inkrafttretens bis zum 14. des entsprechenden Monats erworbenen Punkte. Wenn die Gesamtpunktzahl den Mindestpunktwert für die nächste Rabattstufe erreicht oder übersteigt, haben das Mitglied und seine Tochter- und Schwesterorganisationen ab dem 15. desselben Monats Anspruch auf die höhere Rabattstufe. Fachhändler sind unabhängige Vertriebshändler und keine Vertreter oder Partner von Adobe. Folglich müssen das Mitglied und seine Tochter- und Schwesterorganisationen den Fachhändler über die CLP-Mitgliedschaft und die anwendbare Rabattstufe informieren.

2. Teilnahme Das Mitglied und seine Tochter- oder Schwester-organisationen müssen eine qualifizierte Bildungseinrichtung sein, um am CLP-Programm teilnehmen zu können.

2.1 Bildungseinrichtung. Nachstehend folgt eine nicht vollständige Auflistung qualifizierter Bildungseinrichtungen: (i) (von offiziellen Zulassungsstellen) zugelassene öffentliche oder private Grund- oder weiterführende Schulen, die Vollzeitunterricht bieten; (ii) zugelassene öffentliche oder private Universitäten oder Hochschulen (einschließlich akademischer Einrichtungen oder Fachhochschulen), die Titel verleihen, für deren Erlangung eine Studienzeit erforderlich ist, die mindestens zwei Jahren Vollzeitstudium entspricht; (iii) von Adobe genehmigte genannte Bildungseinrichtungen, wenn die genannten Einrichtungen von Adobe schriftlich genehmigt wurden; (iv) Krankenhäuser, die sich im Alleineigentum einer anderweitig qualifizierten Bildungseinrichtung befinden und von dieser betrieben werden, wobei „im Alleineigentum befindlich und betrieben“ bedeutet, dass die Bildungseinrichtung der Alleineigentümer des Krankenhauses und die einzige Einrichtung ist, die über den täglichen Betrieb Kontrolle ausübt; und (v) akademische Forschungslabors, die eine öffentliche Einrichtung sind und von einer Bildungsbehörde des Bundes oder eines Bundeslandes anerkannt werden.

Nachstehend folgt eine nicht vollständige Auflistung von Einrichtungen, die keine qualifizierten Bildungseinrichtungen sind: (i) nicht zugelassene Schulen; (ii) Museen oder Bibliotheken; (iii) Krankenhäuser, die sich nicht im Alleineigentum einer anderweitig qualifizierten Bildungseinrichtung befinden und nicht von dieser betrieben werden; (iv) Kirchen oder religiöse Einrichtungen, bei denen es sich nicht um zugelassene Schulen handelt; (v) Berufsausbildungseinrichtungen oder Berufsschulen, die Zeugnisse für Kurse wie Computersoftwareschulung oder berufliche Ausbildung vergeben und keine zugelassenen Schulen sind oder die Titel verleihen, für deren Erlangung eine Studienzeit erforderlich ist, die weniger als zwei Jahren Vollzeitstudium entspricht; (vi) Militärschulen, die keine akademischen Titel verleihen und (vii) Forschungslabors, die von keiner Bildungsbehörde des Bundes oder eines Bundeslandes anerkannt werden. Einrichtungen, die von anderen Regierungsstellen anerkannt werden, sind beispielsweise nicht teilnahmeberechtigt.

Tochter- und Schwesterorganisationen. „Tochter- und Schwester-organisationen“ sind Einrichtungen, die Rechtspersönlichkeit haben und bei denen es sich um zugehörige Schulen, Hochschulen und/oder Universitäten handelt, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der Bildungseinrichtung befinden, die Mitglied ist.

Zu den „Tochter- und Schwesterorganisationen“ zählen vom Mitglied angegebene Tochter- und Schwesterorganisationen und separat angemeldete Tochter- und Schwesterorganisationen. Eine Tochter- oder Schwesterorganisation, die durch Bestellung über ein Mitglied am CLP teilnimmt (eine vom „Mitglied angegebene Tochter- oder Schwesterorganisation“), ist zur Teilnahme berechtigt, wenn (i) das Mitglied darüber Bescheid weiß und die Tochter- oder Schwesterorganisation im Vertrag namentlich aufführt und (ii) das Mitglied für die Einhaltung der Bestimmungen des CLP durch die vom Mitglied angegebene Tochter- oder Schwesterorganisation verantwortlich ist. Vom Mitglied angegebene Tochter- und Schwesterorganisationen müssen sich nicht separat anmelden und können im Rahmen der CLP-Mitgliedschaft des Mitglieds Produkte mit derselben Rabattstufe erwerben. Tochter- und Schwesterorganisationen können auch als „separat angemeldete Tochter- oder Schwesterorganisation“ teilnehmen. Separat angemeldete Tochter- oder Schwesterorganisation bedeutet eine teilnahmeberechtigte Tochter- oder Schwesterorganisation, die sich separat zur Teilnahme am CLP anmeldet, sofern (i) jede derartige separat angemeldete Tochter- oder Schwesterorganisation die CLP-Mitgliedschaftsvertragsnummer des Mitglieds im Anmeldeformular angibt („Vertragsnummer“) und (ii) diesen Vertrag einhält. Separat angemeldete Tochter- und Schwesterorganisationen erhalten ihre eigenen Seriennummern und können ihren eigenen Fachhändler bestimmen und ihre eigene Zahlungsoption für den Upgrade-Plan wählen. Das Mitglied kann die Bestell- und Kontaktinformationen sämtlicher Tochter- und Schwesterorganisationen einsehen und abrufen. Mitglieder können einer Tochter- oder Schwesterorganisation die Inanspruchnahme dieses Vertrags verweigern und/oder die Teilnahme einer Tochter- oder Schwesterorganisation jederzeit während der Laufzeit kündigen. Das Mitglied bestätigt hiermit im Namen der Tochter- und Schwesterorganisationen, dass die Tochter- und Schwesterorganisationen dem Mitglied ausdrücklich das Recht und die Befugnis erteilen, ihre Teilnahme am CLP zu dem Zeitpunkt zu verlängern, zu dem das Mitglied seine CLP-Mitgliedschaft verlängert.

2.2 Vertrags- und Seriennummern. Das Mitglied erhält eine Vertragsnummer, die bei Bestellungen angegeben werden muss. Jede separat angemeldete Tochter- oder Schwesterorganisation erhält eine eigene Vertragsnummer, die mit der Vertragsnummer des Mitglieds verbunden ist. Jede Seriennummer bezieht sich auf ein einzelnes Softwareprodukt, das durch Version, Sprache und Plattform definiert wird, d. h. abgesehen von Produkten, die als Macintosh® und Windows® Version erhältlich sind. Bei diesen Produkten erhält das Mitglied Seriennummern für beide Plattformen, auch wenn nur eine Plattform lizenziert ist. Das Mitglied kann dieselbe Seriennummer für alle gültig lizenzierten Installationen einer bestimmten Software verwenden. Für Upgrades werden neue Seriennummern ausgegeben.

2.3 Vertraulichkeit. Der Vertrag und die Seriennummern sind vertraulich, außer wie in Ziffer 2.2 und 3 festgelegt. Das Mitglied hat die Mitgliedsnummer und die Seriennummern vertraulich zu behandeln und diese Nummern nicht an Dritte weiter zugeben. Das Mitglied ist für die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsbestimmungen durch die Tochter- oder Schwesterorganisation verantwortlich. Separat angemeldete Tochter- und Schwesterorganisationen sind selbst für den Schutz ihrer Mitgliedsnummer und Seriennummern verantwortlich.

2.4 Lizenzierungswebsite. Adobe gewährt dem Mitglied und den separat angemeldeten Tochter- und Schwesterorganisationen Zugang zur Adobe Licensing Web Site (LWS) (Lizenzierungswebsite, in der Folge als LWS bezeichnet) (<http://licensing.adobe.com>), auf der das Mitglied Informationen zu seiner Mitgliedschaft einschließlich Auslaufdatum, umfassender Bestelldetails, LWS-Kontoinformationen und Software-seriennummern abrufen kann. Der angegebene Programmverwalter für das neue Mitglied und die separat angemeldeten Tochter- und Schwesterorganisationen erhält eine Mitteilung mit Informationen zur Einrichtung des Benutzernamens und Kennworts für den Zugriff auf die LWS zur Verwaltung der CLP-Mitgliedschaft.

3. Bestellung und Ausführung

3.1 Bestellung und Preise. Das Mitglied und/oder die Tochter- oder Schwesterorganisation müssen Softwarelizenzen in demselben Kalendermonat bestellen, in dem die entsprechende Software installiert und/oder eingesetzt wird. Alle Preise werden vom Fachhändler festgesetzt. Die Preise, die dem Mitglied oder seinen Tochter- und Schwesterorganisationen in Rechnung gestellt werden, werden nicht von Adobe festgesetzt, und Adobe kann keinen bestimmten Preisnachlass garantieren. Das Mitglied kann die Preise direkt mit seinem Fachhändler vereinbaren. Angelegenheiten wie Preise, Lieferung und Zahlungsbedingungen müssen zwischen dem Mitglied und den Fachhändlern vereinbart werden.

3.2 Mindestpunktwerte. Die Erstbestellung des Mitglieds muss den Mindestpunktwert für die im Anmeldeformular ausgewählte Rabattstufe erreichen oder übersteigen. Wenn das Mitglied nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen ab der Anmeldung genügend Software bestellt, kann Adobe die Mitgliedschaft des Mitglieds kündigen oder aussetzen. Bei einer Folgebestellung muss das Mitglied bzw. seine Tochter- oder Schwesterorganisation eine Bestellung im Wert von mindestens einem Punkt aufgeben. Das Mitglied und seine Tochter- und Schwesterorganisationen haben darauf zu achten, dass sämtliche Bestellungen die Vertragsnummer des Mitglieds oder seiner separat angemeldeten Tochter- oder Schwesterorganisation und alle zusätzlich erforderlichen Informationen umfassen, damit der Fachhändler die Bestellung annehmen kann.

3.3 Schwesterorganisation berechtigt, zusätzliche Kopien der Datenträger oder Benutzerdokumentation zu erstellen. Das Mitglied und seine Tochter- und Schwesterorganisationen können beim Fachhändler Datenträger bestellen.

3.4 Rückgabe. Das Mitglied oder seine Tochter- oder Schwesterorganisation muss die Rückgabe von vertragsgemäß erworbenen Produkten bei demselben Fachhändler beantragen, der die Erstbestellung bei Adobe aufgegeben hat. Die Rückgabe muss innerhalb von 30 Tagen nach der ursprünglichen Softwarebestellung beantragt werden, und Adobe muss jede beantragte Rückgabe genehmigen, bevor eine Rückgabe zulässig ist. Wenn die Rückgabe genehmigt wird, wird die Gesamtpunktzahl des Mitglieds bei der nächsten Ermittlung der Gesamtpunktzahl berichtigt. Das Mitglied bzw. seine Tochter- und Schwesterorganisation muss jeder Rückgabe eine unterzeichnete Bestätigung, dass die Software zerstört wurde, beifügen.

4. Upgrade-Plan

4.1 Allgemeines. Das Mitglieder oder die Tochter- oder Schwesterorganisation kann während der Dauer der CLP-Mitgliedschaft einen Upgrade-Plan („Upgrade-Plan“) erwerben, um zukünftige Softwareversionen („Upgrades“) zu erhalten. Während der ersten drei Monate

der Laufzeit kann das Mitglied einen Upgrade-Plan für Lizenzen erwerben, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags gekauft wurden. Das Mitglied kann für gemäß diesem Vertrag gekaufte Software jederzeit während der Laufzeit einen Upgrade-Plan erwerben, und dieser Plan wird wie in den Programmrichtlinien näher beschrieben anteilmäßig bis zum Ende der CLP-Laufzeit verrechnet. Für den Erwerb von Leistungen im Rahmen des Upgrade-Plans werden Punkte gutgeschrieben, die dem jeweiligen Wert entsprechen. Der Upgrade-Plan kann für alle, für einige oder für keine der gekauften Softwareprodukte erworben werden, aber die Anzahl der Upgrade-Pläne darf die Anzahl der für Softwareprodukte erworbenen Lizenzen nicht übersteigen. Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Upgrades die Kopien zuvor lizenzierter Softwareprodukte ersetzen und nur für Lizenzen bereitgestellt werden, für die das Mitglied den Upgrade-Plan erworben hat. Das Mitglied weiß, dass die Kosten für den Upgrade-Plan nicht erstattet werden, selbst wenn Adobe ein Softwareprodukt, das unter den Plan fällt, einstellt oder wenn der Vertrag vor dem Ablauf der zweijährigen Laufzeit gekündigt wird.

4.2 Verlängerung. Adobe unternimmt angemessene Anstrengungen, um das Mitglied 90 Tage vor Ablauf der CLP-Mitgliedschaft und des Upgrade-Plans zu benachrichtigen. Wenn das Mitglied für den Upgrade-Plan zwei Jahresratenzahlungen leistet, benachrichtigt Adobe das Mitglied sechzig (60) Tage vor dem Datum, an dem die zweite Jahresrate fällig ist. Das Mitglied muss den Upgrade-Plan vor dem Jahrestag des Upgrade-Plans verlängern, damit dieser ohne Unterbrechung in Kraft bleibt. Eine Verlängerung kann vor dem Jahrestag bestellt werden, aber eine vorzeitige Verlängerung hat keinerlei Auswirkung auf den ursprünglichen Jahrestag.

5. Verschiedenes

5.1 Lizenzübertragung. Software-EULAs von Adobe können die Übertragung von Softwarelizenzen auf andere natürliche oder juristische Personen gestatten. Das Mitglied darf gemäß diesem Vertrag erworbene Lizenzen aber nur übertragen, (i) wenn dies aufgrund von Fusionen, Übernahmen, Unternehmenszusammenschlüssen oder Veräußerungen erforderlich ist, oder (ii) wenn die Übertragung auf ein bestehendes CLP-Mitglied oder einen TLP-Softwarelizenznehmer erfolgt, sofern der vorherige und der neue Lizenznehmer das Lizenzübertragungsformular ausfüllen und unterzeichnen, der neue Lizenzgeber die Bedingungen der EULA akzeptiert und alle durch die Software erworbenen CLP-Punkte gegebenenfalls auf den CLP-Plan des neuen Lizenznehmers übertragen werden. Jeder aktive Upgrade-Plan für eine Lizenz muss mit der Lizenz übertragen werden. Adobe behält sich das Recht vor, eine Übertragung zu überprüfen und abzulehnen, die Adobe nach eigenem Ermessen als unangemessen erachtet.

5.2 Lizenzüberprüfung. Das Mitglied und seine Tochter- und Schwesterorganisationen müssen über Systeme und/oder Verfahren verfügen, die eine richtige Aufzeichnung der Anzahl der installierten Softwarekopien gewährleisten, und die Aufzeichnungen über die Installation und/oder den Einsatz der Software müssen bis 2 Jahre nach Kündigung oder Ablauf des Vertrags aufbewahrt werden. Um sicherzustellen, dass die Installation und der Einsatz durch das Mitglied und/oder seine Tochter- und Schwesterorganisationen in Übereinstimmung mit den Lizenzrechten erfolgen, sind Adobe bzw. seine Vertreter berechtigt, einmal im Jahr eine mindestens 30 Tage im Voraus angekündigte Überprüfung der Softwareinstallation/des Softwareeinsatzes durch das Mitglied oder seine Tochter- und Schwesterorganisationen durchzuführen. Im Zuge einer derartigen Überprüfung müssen das Mitglied bzw. seine Tochter- und Schwesterorganisationen einen nicht überarbeiteten richtigen Bericht über die vom Mitglied und/oder seinen Tochter- und

Schwesterorganisationen installierte Software sowie gültige Kaufbelege für die gesamte Software innerhalb von 30 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung übermitteln. Wenn die Überprüfung ergibt, dass die Softwarelizenzen nicht eingehalten werden, erwirbt das Mitglied bzw. die Tochter- oder Schwesterorganisation die erforderlichen Lizenzen innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Benachrichtigung. Adobe behält sich das Recht vor, den Lizenzeinsatz durch das Mitglied bzw. seine Tochter- oder Schwesterorganisationen nach schriftlicher Benachrichtigung zehn (10) Werktagen im Voraus während der normalen Geschäftszeiten vor Ort zu überprüfen. Diese Ziffer 5.2 gilt über die Beendigung dieses Vertrags durch Zeitablauf oder Kündigung hinaus für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren. Mitglieder können Lizenzen zur gleichzeitigen Nutzung von Software für Labors oder Verwaltungszwecke bestellen. Für diese Option können jedoch zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt werden, und das Mitglied muss geeignete Aufzeichnungen über die gleichzeitige Nutzung führen.

5.3 Verwendung von Informationen. Adobe ist berechtigt, Informationen über das Mitglied oder seine Tochter- oder Schwesterorganisationen zur Verwaltung des CLP und zur Erfüllung seiner vertragsgemäßen Pflichten zu verwenden. Derartige Informationen können unter Unternehmen von Adobe auf der ganzen Welt sowie unter ALC und Fachhändlern weltweit verwendet werden. Diese Verwendung umfasst u.a. Folgendes: (a) Weitergabe erforderlicher Programminformationen eines Mitglieds (oder einer separat angemeldeten Tochter- oder Schwesterorganisation) einschließlich Mitgliedsnummer (Endbenutzernummer) an den Fachhändler, (b) Weitergabe von Informationen über das Mitglied an seine Tochter- oder Schwesterorganisationen oder umgekehrt, (c) Verwendung des Namens und der Kontaktdaten einschließlich Telefonnummer, E-Mail-Adresse und sonstiger Kontaktdaten einer von einem Mitglied bzw. einer Tochter- oder Schwesterorganisation angegebenen Lizenzkontaktperson, um programmbezogene Mitteilungen einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitteilungen über Upgrades, Programmänderungen und die Einstellung von Artikelnummern an die Lizenzkontaktperson zu schicken, und (d) Ermöglichung des Zugriffs durch das Mitglied auf sämtliche Programm- und Bestellinformationen für alle Tochter- oder Schwesterorganisationen. Eine Tochter- oder Schwesterorganisation kann nur auf Informationen über eigene Bestellungen zugreifen.

5.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Falls das Mitglied in den Vereinigten Staaten, Kanada oder Mexiko ansässig ist, unterliegt dieser Vertrag in jeder Hinsicht den Gesetzen des Staates Kalifornien und ist, ohne Bezugnahme auf Kollisionsnormen, dementsprechend auszulegen, so wie diese Gesetze für Verträge gelten, die vollumfänglich innerhalb Kaliforniens zwischen in Kalifornien Ansässigen abgeschlossen und erfüllt werden. Falls das Mitglied in Japan ansässig ist, unterliegt dieser Vertrag in jeder Hinsicht japanischem Recht und ist, ohne Bezugnahme auf Kollisionsnormen, dementsprechend auszulegen, so wie diese Gesetze für Verträge gelten, die vollumfänglich innerhalb Japans zwischen in Japan Ansässigen abgeschlossen und erfüllt werden. Falls das Mitglied in der Volksrepublik China oder in Singapur ansässig ist, unterliegt dieser Vertrag in jeder Hinsicht den Gesetzen von Singapur und ist, ohne Bezugnahme auf Kollisionsnormen, dementsprechend auszulegen, so wie diese Gesetze für Verträge gelten, die vollumfänglich innerhalb Singapurs zwischen in Singapur Ansässigen abgeschlossen und erfüllt werden. Falls das Mitglied in Deutschland ansässig ist, unterliegt dieser Vertrag in jeder Hinsicht deutschem Recht und ist, ohne Bezugnahme auf Kollisionsnormen, dementsprechend auszulegen, so wie diese Gesetze für Verträge gelten, die vollumfänglich innerhalb von Deutschland zwischen in Deutschland Ansässigen abgeschlossen und erfüllt werden. Falls das Mitglied in Frankreich ansässig ist, unterliegt dieser Vertrag in jeder Hinsicht französischem Recht und ist, ohne Bezugnahme auf Kollisionsnormen, dementsprechend auszulegen, so wie diese Gesetze für Verträge gelten, die

vollumfänglich innerhalb von Frankreich zwischen in Frankreich Ansässigen abgeschlossen und erfüllt werden. Falls das Mitglied in einem anderen Land ansässig ist, unterliegt dieser Vertrag in jeder Hinsicht den Gesetzen der Republik Irland und ist, ohne Bezugnahme auf Kollisionsnormen, dementsprechend auszulegen, so wie diese Gesetze für Verträge gelten, die vollumfänglich innerhalb der Republik Irland zwischen in der Republik Irland Ansässigen abgeschlossen und erfüllt werden.

Falls das Mitglied in den Vereinigten Staaten, Kanada oder Mexiko ansässig ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag – soweit gesetzlich zulässig – das oberste Gericht des Staates Kalifornien oder das Bundesbezirksgericht von San Jose im Bezirk Santa Clara. Falls das Mitglied in Japan ansässig ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das Bezirksgericht von Tokio in Japan. Falls das Mitglied in Deutschland ansässig ist, sind die Gerichte von Frankfurt in Deutschland für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig. Falls das Mitglied in Frankreich ansässig ist, ist das Gericht von Paris in Frankreich für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig. Falls das Mitglied in einem anderen Land ansässig ist, sind die Gerichte von Dublin in Irland für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig.

5.5 Allgemeines. Eine Abänderung ist nur dann gültig oder bindend, wenn sie schriftlich erfolgt und von den Vertragsparteien unterzeichnet wird. Die Vertragsparteien sind selbständige Unternehmer, und dieser Vertrag kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine Vertragspartei der Vertreter oder Mitunternehmer der anderen Vertragspartei ist. Wenn eine Bestimmung nicht vollstreckbar ist, bleibt dieser Vertrag ohne die besagte Bestimmung voll in Kraft und gültig und wird so ausgelegt, dass die ursprüngliche Absicht der Vertragsparteien erhalten bleibt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf auf diesen Vertrag keine Anwendung findet. Das Mitglied ist nicht berechtigt, diesen Vertrag (kraft Gesetzes oder auf andere Weise) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Adobe zu übertragen, und jede unzulässige Übertragung ist null und nichtig. Dieser Vertrag ist für zulässige Nachfolger bzw. Rechtsnachfolger bindend und kommt diesen zugute. Dieser Vertrag ist der ungeteilte Vertrag zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Gegenstands dieses Vertrags.